

Kombiniertes Studium an Fachschulen

Teilnehmern am kombinierten Studium an Fachschulen wird für den Fern- bzw. Abendstudienabschnitt die Freistellung im gleichen Umfang wie den Teilnehmern am Fachschulfern- und -abendstudium gewährt.

Sonderregelung

Die in dieser Anlage festgelegten Freistellungen von der Arbeit gelten nicht für das Fernstudium der Oberstufenlehrer an der Pädagogischen Hochschule Potsdam und den Pädagogischen Instituten gemäß der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 5. August 1954 zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBl. S. 743).

Anlage 3

zu vorstehender Verordnung

Verzeichnis der schweren und gesundheitsgefährdenden Arbeiten

A. Arbeiten unter schweren körperlichen Bedingungen

1. Arbeiten, die ständig oder überwiegend mit Heben, Tragen und Bewegen von Lasten verbunden sind, wenn die aufzuwendende Kraft 40 kp für den einzelnen Arbeiter übersteigt, z. B. bei Arbeiten der
 - Steinträger, Mörtelträger, Wasserträger, Müllträger, Sackträger, Ladearbeiter, Gerüstebauer, Rundholztransportarbeiter, Bauholztransportarbeiter, Flößer,
 sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zutreffen.
2. Arbeiten, die ständig oder überwiegend bei großer Hitze, erheblicher feuchter Wärme, unmittelbarer Wärmestrahlung oder heißen Gasen oder Dämpfen ausgeführt werden, z. B. Arbeiten der
 - Ofenarbeiter, Gichtarbeiter, Schlackenzieher, Aschenzieher, Feuerungsmaurer, Kesselreiniger, Keramikbrenner und -einsetzer, Dichtmacher in Gaswerken und Kokereien, Gießer, Schmelzer, Kokillenleute, Arbeiter an Warmwalzwerken, Pech-, Teer-, Asphalt- und Bitumenarbeiter, Arbeiter an Schmelzelektrolysebädern, Glasschmelzer, Glasschürer, Mundglasbläser an Öfen, Chargier- und Gießereikranführer,
 sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zutreffen.
3. Arbeiten, die ständig oder überwiegend in Wasser, Schlamm, Flüssigkeiten oder feuchten Massen ausgeführt werden, z. B. bei Arbeiten der
 - Taucher, Caissonarbeiter, Arbeiter beim Betonieren großer Fundamente oder Betonkörper,
 sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zutreffen.
4. Arbeiten, die ständig unter starker Staub- oder Rauchentwicklung ausgeführt werden, z. B. bei Arbeiten der
 - Arbeiter an Kohlemühlen, Arbeiter in Brikettfabriken beim Mischen und Pressen, Entroster, Gußputzer, Arbeiter in Kokereien, Schleifer,
 sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zutreffen.